

// MITGLIEDER - INFORMATION

// Rechengrößen: Berechnungs- und Grenzwerte 2019

// Zeitgrenzen einer kurzzeitigen Beschäftigung

// Beitragssatz zur Pflegeversicherung

E-Mail vom 28. Januar 2019

Liebes Mitglied,

Sie erhalten heute aktuelle Informationen von Ihrer kvw-Zusatzversorgung.

Mitglieder-Information 1 / 2019

// Rechengrößen: Berechnungs- und Grenzwerte 2019

Die in unserer Mitglieder-Info 2 / 2018 bekannt gegebenen Rechengrößen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sind nach Zustimmung von Bundeskabinett und Bundesrat nun verbindlich (vgl. BGBl. I vom 04.12.2018, Seite 2024). Alle relevanten Werte finden Sie in unserer Übersicht der Berechnungs- und Grenzwerte 2019 unter folgendem Link.

[Weiter zu allen Berechnungs- und Grenzwerten](#)

// Zeitgrenzen einer kurzzeitigen Beschäftigung

Die Anwendung der Zeitgrenze für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen war zunächst bis 31.12.2018 befristet. Diese Befristung ist aufgrund einer Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (§ 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV) nun aufgehoben und die Zeitgrenze auf Dauer verlängert worden.

// Beitragssatz zur Pflegeversicherung

Der Bundestag hat zum 01.01.2019 eine Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung um 0,5 auf 3,05 Prozentpunkte beschlossen. Für kinderlose Beitragszahler wird, wie bisher, ein Zuschlag in Höhe von 0,25 Prozent auf 3,3 Prozent erhoben. Der neue Beitragssatz, dem ein Gesetzentwurf zur fünften Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt, wird automatisch bei unseren Leistungen ab 01.01.2019 berücksichtigt.

Freundliche Grüße aus Münster

Ihre kvw-Zusatzversorgung

KONTAKT

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe

kvw-Zusatzversorgung

Zumsandestraße 12 // 48145 Münster

Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915

zusatzversorgung@kvw-muenster.de

www.kvw-muenster.de